

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

im

Landkreis Tübingen

für die Jahre 2013 und 2014
Landratsamt Tübingen
Abteilung Gesundheit
Tübingen 2015

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde im Landkreis Tübingen für die Jahre 2013 und 2014

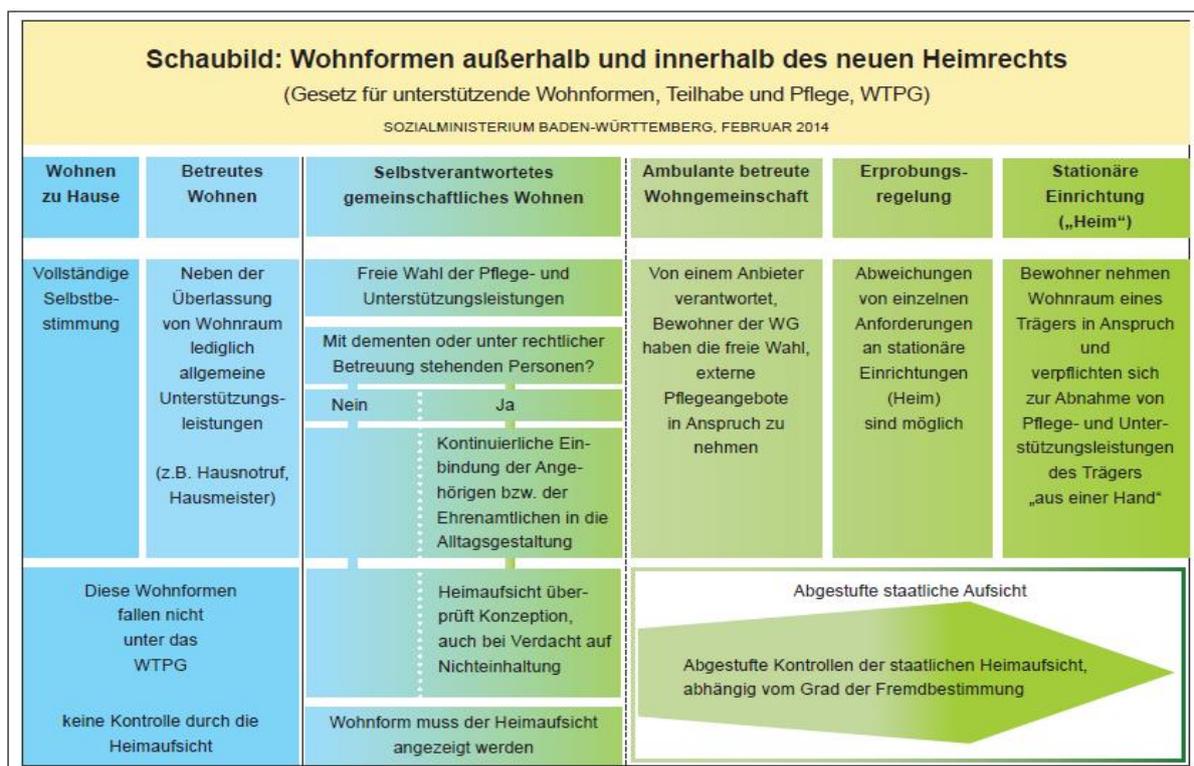
1. Allgemeines zur Aufgabe

Die Heimaufsicht ist eine im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 53 Landkreisordnung staatliche Aufgabe des Landratsamtes. Grundlage war bis 30.05.2014 das Landesheimgesetz (LHeimG). Neue Grundlage ab 31.05.2014 ist das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG). Weiter gültig sind es die dazu gehörende Heimpersonalverordnung, Landesheimmitwirkungsverordnung, Landesheimbauverordnung und Heimsicherungsverordnung. Das Landratsamt unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Landes und damit den Weisungen des Regierungspräsidiums und des Sozialministeriums.

Bis 30.05.2014 überwachte die untere Heimaufsichtsbehörde, das Landratsamt Tübingen, Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Landesheimgesetz für ältere Menschen oder volljährige pflegebedürftige oder psychisch kranke oder behinderte Menschen (Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen). Seit 31.05.2014 ist der Anwendungsbereich in § 2 WTPG geregelt. Zur bisherigen Überwachung der stationären Einrichtungen kamen als neue Aufgaben für die Heimaufsichtsbehörden die Bereiche der ambulant betreuten Wohngemeinschaften hinzu. Diese teilen sich in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den §§ 4 und 5 WTPG und in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach den §§ 4 und 6 WTPG auf.

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 WTPG wie auch das Betreute Wohnen und selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von § 41 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) fallen -wie auch zu Zeiten der Gültigkeit des LHeimG- nicht unter das WTPG.

Das nachfolgende Schaubild des Sozialministeriums Baden-Württemberg bietet einen Überblick über die Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts.



Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags überprüft und berät die Heimaufsichtsbehörde weiterhin jährlich die stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen. Seit Einführung des WTPG werden zudem die ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Leistungsaufnahme entsprechend § 18 WTPG zeitlich begrenzt überprüft.

Die Heimaufsichtsbehörde wirkt bei den Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften darauf hin, dass die Bewohner ein würdevolles, möglichst selbstständiges Leben führen können, die notwendige Unterstützung erhalten und dabei die fachlichen Standards eingehalten werden. Es wird insbesondere die Qualität des Wohnens, die bauliche Ausstattung in den Wohnformen sowie der Personalbereich überprüft. Ferner werden bei stationären Einrichtungen die Bereiche der Betreuung und Pflege, der hygienischen Verhältnisse, der Arzneimittelversorgung sowie Qualitäts- und Beschwerdemanagement kontrolliert.

Die Heimaufsichtsbehörde ist im Landratsamt Tübingen Teil der Abteilung Gesundheit, die organisatorisch zum Geschäftsbereich 3 -Gesundheit, Ordnung, Forst- gehört.

Um sicherzustellen, dass die Qualität der Pflege und Betreuung der Bewohner in den stationären Einrichtungen aus medizinischer Sicht fachlich beurteilt wird, arbeitet die Heimaufsichtsbehörde eng mit den Ärzten der Abteilung Gesundheit und externen Pflegefachkräften zusammen. Die externen Fachkräfte stehen ebenfalls für die Überprüfung der vorhandenen Personalstrukturen und der Dienstplanauswertung zur Verfügung.

In regelmäßigen Abständen werden die Speisepläne der stationären Einrichtungen ausgewertet. Dabei unterstützt eine Oecotrophologin der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes die Heimaufsichtsbehörde.

Das Sachgebiet Infektionsschutz der Abteilung Gesundheit unterstützt und berät die Heimaufsichtsbehörde bei hygienischen Fragestellungen. Zudem finden infektionsschutzrechtliche Begehungen in eigener Zuständigkeit statt.

Daneben besteht eine gute Vernetzung mit den anderen Heimaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk Tübingen sowie mit der Fachaufsicht. Regelmäßiger Informationsfluss und Austausch, Diskussionen zur Gesetzesauslegung und Rechtsfolgen sowie anonyme Fallbesprechungen, dienen der optimalen Kontrolle und Beratung der Einrichtungen.

Im Rahmen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 16 LHeimG bzw. § 25 WTPG wurde, wie im Vorjahresbericht beschrieben, ein jährlicher Turnus für gemeinsame Sitzungen beibehalten. So fanden jeweils im Herbst 2013 und 2014 die Sitzungen mit den Partnern der örtlichen Arbeitsgemeinschaft statt. Als Schwerpunkt beider Sitzungen kann das WTPG erwähnt werden.

Der Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und die Heimaufsichtsbehörde sind stetig bemüht die geplanten Begehungen entsprechend zu koordinieren, so dass in der Vielzahl der Fälle ein Abstand von mindestens vier Monaten zwischen den einzelnen Begehungen erreicht wird.

2. Struktur der Einrichtungen und Überwachungstätigkeit im Landkreis

a) Einrichtungen

Die Struktur der Einrichtungen im Landkreis Tübingen stellte sich zum Stichtag 31.12.2014 wie folgt dar:

Ort	Anzahl	Art der Einrichtungen	Platzzahl
Ammerbuch	1	Altenpflegeheim	29
Bodelshausen	1 3	Altenpflegeheime Behindertenheime	69 48 / 31 / 8
Dettenhausen	1	Altenpflegeheim	30
Dußlingen	1	Altenpflegeheim	42
Gomaringen	1 1	Altenpflegeheim Behindertenheim	52 17
Hirrlingen	1	Altenpflegeheim	15
Kirchentellinsfurt	1	Altenpflegeheim	35
Kusterdingen	1	Altenpflegeheim	30
Mössingen	3 2	Altenpflegeheime Behindertenheime	70 / 125 / 72 26 / 19
Nehren	1	Altenpflegeheim	40
Neustetten	1	Altenpflegeheim	36
Ofterdingen	1	Altenpflegeheim	15
Rottenburg a.N.	6 1 1	Altenpflegeheime Behindertenheim Heim für psychisch Kranke	69 / 61 / 48 / 41 / 10 / 12 41 22
Starzach	1	Altenpflegeheim	26
Tübingen	9 5 2	Altenpflegeheime Behindertenheime Heime für psychisch Kranke	120 / 110 / 80 / 75 / 59 / 31 / 15 / 39 / 46 / 26 / 12 / 6 / 7 / 7 33 / 27
insgesamt	45		1.832

Im Vergleich zu den beiden letzten Jahren haben sich in der Struktur der Einrichtungen im Landkreis Tübingen Veränderungen ergeben.

In Bodelshausen ist der Anbau an das Seniorenhaus Schäfer sowie die solitäre Tagespflege zum 01.10.2014 in Betrieb genommen worden. Die Platzzahl der stationären Einrichtung hat sich dadurch von 51 auf 69 erhöht.

Im September 2013 hat in Bodelshausen eine neue Einrichtung für Menschen mit Autismus mit 8 Plätzen den Betrieb aufgenommen.

In Mössingen-Öschingen wurden das bisher bestehende Wohnhaus Altenbach komplett saniert und ein Anbau und eine solitäre Tagespflege angefügt.

In Tübingen haben zu Beginn des Jahres 2013 die Einrichtung Core sowie zu Beginn des Jahres 2014 die Einrichtung Schloss Roseck den Betrieb eingestellt. Ferner wurde eine neue LWV-Wohngruppe in 2014 eröffnet.

b) Begehungen

Die Heimaufsichtsbehörde hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Jahren 2013 und 2014 bei jeder stationären Einrichtung eine Regelbegehung durchgeführt und somit die gesetzlichen Vorgaben zu 100 % erfüllt. Angezeigte ambulant betreute Wohngemeinschaften nach §§ 4 - 6 WTPG gab es zum 31.12.2014 keine.

Jahr	Zahl der Einrichtungen	Regelbegehungen	Anlassbezogene Begehungen
2013	46	46	8
2014	45	45	5

c) Beschwerden

Für das Jahr 2013 gingen 13 und für das Jahr 2014 insgesamt 15 überwiegend von Angehörigen, Bewohnern, Bewohnerbeiräten und anonymen Personen eingereichte Beschwerden bei der Heimaufsichtsbehörde das Landratsamts Tübingen ein.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nimmt die Heimaufsichtsbehörde die Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach dem LHeimG bzw. WTPG entgegen, überprüft diese zeitnah und wirkt im Rahmen der Beratung auf eine sachgerechte Lösung hin.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die wesentlichen Beschwerdepunkte zusammengestellt:

	Anzahl 2013	Anzahl 2014
Bauliches, Ausstattung	0	3
Pflege	1	8
Medikamente	0	2
Personal	11	7
Hygiene	1	1
Essen und Trinken	1	0
Qualitäts- und Beschwerdemanagement	2	2
Freiheitsentziehende Maßnahmen	2	0

d) Beratungen

Wesentlicher Teil der Arbeit der Heimaufsichtsbehörde ist die Information und Beratung. Neben den Bewohnern von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden u. a. Angehörige, Bewohnerbeiräte, Träger und Anbieter beraten. Der Beratungsauftrag begleitet die Beteiligten von der Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, über den Betrieb solcher Wohnformen bis ggf. hin zur Einstellung des Betriebs der Wohnform.

Wie bereits im Jahr 2012 begonnen, wurde die Reihe der jährlichen Informationsveranstaltungen für Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen fortgesetzt.

Im Jahr 2013 standen die Themen „Hygiene bei Pflegemaßnahmen/MRSA“ und „Osteoporose- und Sturzprophylaxe mit praktischen Übungen für die zweite Lebenshälfte“ und im Jahr 2014 „Maßnahmen der Kontrakturprophylaxe bei älteren Menschen mit praktischen Beispielen“ neben dem jeweiligen fachlichen Erfahrungsaustausch im Blickfeld der Veranstaltung.

Die Heimaufsichtsbehörde berücksichtigte bei der Themenwahl für die Informationsveranstaltungen Anregungen durch die Einrichtungen.

Die Informationsveranstaltungen fanden positive Resonanz. Insbesondere wurde die Mischung aus theoretischen und praktischen Elementen gelobt. Alle Beteiligten begrüßten die Fortführung der Informationsreihe.

Seit dem Jahr 2012 findet ein Erhebungsbogen Anwendung, in dem vorab Grund- und Strukturdaten erhoben werden. Dies hat den Vorteil, dass sich der zeitliche Aufwand bei der unangekündigten Begehung für die Einrichtungen reduziert.

In den Jahren 2013 und 2014 hat die Heimaufsichtsbehörde weiterhin intensiv zum Thema „Neue Wohnformen im Sinne von § 1 Abs. 7 LHeimG“ beraten. Seit Einführung des WTPG wurden die Beratungen bezüglich der Schaffung anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften und um die Einordnung bereits überwiegend im Bereich der Eingliederungshilfe bestehender, ambulanter Angebote erweitert.

Als weiterer Schwerpunkt zeichnet sich die Beratung in baulichen Belangen unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben ab.

e) Maßnahmen

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Heimaufsichtsbehörde verpflichtet Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 WTPG zu ergreifen.

In der Praxis werden die bei den Begehungen festgestellten Mängel im Abschlussgespräch thematisiert. In begründeten Einzelfällen erfolgt, neben der Beratung vor Ort, die Anordnung erforderlicher Maßnahmen. Die Einrichtungen erhalten einen Prüfbericht. Hierfür sieht der Gesetzgeber seit Einführung des WTPG eine Frist von 3 Monaten vor.

Mit Einführung des § 8 WTPG „Transparenzgebot“ erhält die Einrichtung eine weitere anonymisierte Ausfertigung die ggfs. Dritten auf Wunsch zugänglich ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ordnungsrechtlichen Maßnahmen der Heimaufsichtsbehörde in den Jahren 2013 und 2014:

Maßnahmen	2013	2014
Anzahl der Beratungen nach § 11 LHeimG / § 21 WTPG	54	50
Anzahl der Anordnungen nach § 12 LHeimG / § 22 WTPG	1	0
Ordnungswidrigkeitenverfahren § 17 LHeimG / § 27 WTPG	1	0

3. Pflegequalität in den Einrichtungen

Nachstehende Aufstellung weist die festgestellten Beanstandungen in den Jahren 2013 und 2014 aus:

	2013	2014
Dokumentation	36	42
Personal	17	22
Hygiene	5	5
Medikamente und Lagerung der Medikamente	20	23
Qualitätsmanagement	2	6
Freiheitsentziehende Maßnahmen	4	8
Sonstiges (z. B. baulich, Klingelanlage, Bewohnerbeirat, Ausstattung, Spenden, Geruch, Tiere)	16	28

In den Jahren 2013 und 2014 hat sich trotz punktueller Beanstandungen die in den stationären Einrichtungen des Landkreises Tübingen überwiegend gute Pflege- und Betreuungsqualität erneut bestätigt.

Durchgängig schwierig stellt sich die Situation bei der Gewinnung von Fachkräften sowie geeigneten und motivierten Auszubildenden dar. Die Einrichtungen versuchen dieser Entwicklung durch innovative Ideen wie z. B. Einsatz von Leiharbeitern, Poollösungen, Prämienzahlung für Umzug, Werbung im Ausland mit Sprachkurs, Internetwerbung, Werbung in Schulen, entgegenzuwirken.

4. Ausblick

Die Auswirkungen, die sich für die Einrichtungen, Träger und die Heimaufsichtsbehörde durch die Einführung des WTPG ergeben, sind derzeit noch nicht voll umfänglich absehbar. Zum Ende des Jahres 2014 lagen der Heimaufsichtsbehörde nur einzelne Anfragen zu anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften vor. Zudem kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, welche bereits vorhandenen ambulant betreuten Angebote der Eingliederungshilfe in den Zuständigkeitsbereich des WTPG fallen.

Ein großes Thema in den nächsten Jahren wird die Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen Landesheimbauverordnung sein. Hierzu hat das Sozialministerium im Februar 2015 die ermessenslenkenden Richtlinien veröffentlicht. Der damit verbundene Beratungsaufwand ist für die Heimaufsichtsbehörde in Bezug auf die stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.